



schriftliche Antwort zur Anfrage Nr. VI-F-02950-AW-01

Status: **öffentlich**

Beratungsfolge:

Gremium

Termin

Zuständigkeit

Ratsversammlung

2. Lesung

Eingereicht von
Dezernat Stadtentwicklung und Bau

Betreff

Weitere Mobilitätsstationen in der Könneritzstraße?

Prüfung der Übereinstimmung mit den strategischen Zielen:

Sachverhalt:

1. Werden die Mobilitätsstationen Könneritzstraße / Holbeinstraße und Könneritzstraße / Stieglitzstraße wie geplant in diesem Jahr im Zusammenhang mit der Fertigstellung der Sanierung Könneritzstraße errichtet und in Betrieb genommen?

Falls nein:

2. Werden zumindest die baulichen Voraussetzungen für eine baldige Inbetriebnahme geschaffen?

Antwort Frage 1 und 2:

Es sind Bauvorbereitungen getroffen worden, damit bei der Errichtung der Mobilitätsstationen nur ein minimaler Eingriff in die derzeit neu gestalteten Flächen erfolgen muss. Von Seiten der LVB wird aktuell jedoch keine finanzielle Möglichkeit gesehen, das Netz der Mobilitätsstationen um diese beiden Anlagen zu erweitern. Hier sind zeitnah neue Gespräche zur Fortführung des Netzausbau der Mobilitätsstationen notwendig.

3. Wie schätzt die Stadtverwaltung die Bedeutung gerade dieser zwei Mobilitätsstationen in Schleußig ein und was wurde unternommen, um Errichtung und Inbetriebnahme zu ermöglichen bzw. warum werden sie nicht in Betrieb genommen?

Die Ergänzung der Mobilitätsstationen um diese beiden Anlagen ist sehr gut geeignet, um weitere multi- und intermodale Angebote zu platzieren, insbesondere, da in Schleußig durch die hohe Wohndichte und begrenzten öffentlichen Raum ein besonderer Bedarf alternativer Angebote zum

privaten Pkw besteht. Durch das Auseinanderfallen des Fertigstellungszeitpunktes der Baumaßnahme Könneritzstraße und des Abrechnungszeitpunktes der Fördermittel für die bisher errichteten Mobilitätsstationen, konnten diese beiden Stationen leider nicht mit im Bewilligungszeitrum errichtet werden. Die Stadtverwaltung setzt sich jedoch dafür ein, dass eine Erweiterung des Netzes erfolgt.

4. Welche weiteren Maßnahmen werden von der Stadtverwaltung geplant, um Stellplätze im öffentlichen Raum für Carsharing-Unternehmen einzurichten? Warum scheint es z. B. in Berlin soviel einfacher, Parkplätze für Carsharing-Unternehmen vorzuhalten?

Berlin hat als Stadtstaat die Hoheit über das eigene, hier maßgebliches Straßengesetz. Im Gegensatz zum Sächsischen Straßengesetz ist in Berlin die Teileinziehung einer gewidmeten Straße nicht nur möglich, wenn die Widmung nachträglich auf bestimmte **Benutzungsarten oder Benutzungszwecke** beschränkt wird, sondern auch, wenn sie auf bestimmte **Benutzerkreise** beschränkt wird. Der große Unterschied liegt im Wort **Benutzerkreise**. Damit ist, wie übrigens z.B. auch in Thüringen, eine Ausweisung für Carsharing möglich.

Diese Möglichkeit in Verbindung mit einem Senats-Erlass zur Beschilderung, eröffnet in Berlin deutlich bessere Möglichkeiten. Eine entsprechende Änderung des Straßengesetzes in Sachsen – welche auch der Koalitionsvereinbarung der sächsischen Regierungsparteien in diesem Punkt entsprechen würde – würde die Einrichtung von Carsharing-Stellplätzen mit Hilfe der Teileinziehung der öffentlichen Straße rechtlich sicherstellen und auch Leipzig in die Lage versetzen, hier progressiver vorzugehen als bisher.